

N^o 30.
289.



Bern, den 21. Juni 1864.

Das Schweiz. Handels & Zoll-Departement

an

den Schweizerischen Bundesrath, in Bern.

Gegenstand.

Genehmigung des H. D. de Graeff:
van Solsbroek zum Schweiz.
Grossk. Konsul für Japan.

Mit!

In dem kürzlich zwischen der Schweiz und Japan abgeschlossenen Handels- und Konsularvertrag befindet sich ein Artikel, welcher die Anwesenheit eines schweizerischen diplomatischen Agenten in Japan vorschreibt, so z. B. in Art. III das 2^{te} Article betrefend die Abkommenspflicht zwischen der Schweiz und Japan über die, von der japanischen Regierung der Schweiz zugesagte Konsularrechte und zu vereinbarenden Angelegenheiten.

Art. V. betrefend die, der Schweiz zugesagte Befugnisse zu bestimmten Gewerbetreibenden über ihre Angelegenheiten;

In Art. X. das 3^{te} Article betrefend die Befugnisse von Konsuln die Angelegenheiten der Zollverwaltung des Handelsangelegenheiten.

Da dieser Fall bereits vorangeführt worden ist und die in demselben, seit Beginnung eines neuen kaiserlichen Gesandten nach dem Monat August 1862 sich damit unklarheit fühlte, die Abhandlung der politischen Verhandlung der Schweiz durch einen diplomatischen Agenten in Japan zu gestatten, so wurde dem schweizerischen Konsul in Amsterdam Hrn. Aimee Plummer bei Anlauf der Verhandlungen mit dem Kaiserlichen Agenten in Amsterdam, auf das ausdrücklich ausgesprochen wurde, dass die japanische Regierung zu dem Zweck zu veranlassen, dass die Schweiz nicht gezwungen sei, hierauf zu verzichten, sondern die Angelegenheiten zu lassen, sondern dass sie bei dem K. nicht in demselben die Befugnisse zu veranlassen und ausfallen sollte, die Verhandlung dieser politischen Angelegenheiten durch einen Agenten zu veranlassen.

Vert. Dodis



Wais dem das für jaltum das handels und Zollverantwurtlich ist mit andern
 diesen letzten Manfugung von dem Gesessenen nicht zu ändern und können
 demnach die H. de Graeff van Polsbroek als Generalkonful und H. A. J. Banduin
 als Konful in Sagasaki, in ihrem Funktionen bestätigt werden. - Dem
 Umstande demselben in demselben in demselben, dass die Linder zu gleicher
 Zeit nicht anders als diese Linder sind, können anfangen werden. - Demnach ist
 es nicht besonders notwendig, diese Konfulate mit Pnyal, Kumyul etc. zu
 nennen.

Dem Generalkonful de Graeff waren demnach zu zeigen, dass H. D.
 Lindau eine Linderamt zu sein. Konful ^{für Japan} an demselben in demselben
 diesen diesen, statt H. Plate als Konful für Yokohama bestanden wird.
 Dem Plate sei zu zeigen, unter besten Umständen sein allfälliges
 Platz Dienst sein Funktion ausführen.

Diese Anzeigen von H. Generalkonful de Graeff sollte mit der Bedingung,
 die Maßnahme begleitet werden, was die demselben die Gründe zu Maß
 des H. D. Lindau an demselben angesetzt werden, was dem demselben
 mit Rücksicht auf die Zurückkunft auf, welche demselben in demselben
 angezeigt, anfangen ist, sei ein allfälliges Missverständnis zu vermeiden.

Das Handels, und Zollverantwurtlich bezeugt:

- I. Dem Linderamtmeister H. D. de Graeff van Polsbroek als persönlichem
 Generalkonful bestätigt wird zu seinen zeitigen Mandaten in Japan
 zu sein.
- II. Dem A. J. Banduin in Sagasaki als persönlichem Konful daselbst
 bestätigt.
- III. Dem neuen Generalkonful unter Leuzynoffen mit demselben
 bedingende Befehlen zu zeigen, dass H. D. Lindau als persönlichem
 Konful in Yokohama zu bestanden sei und dass demselben Konful ad.
 interim H. G. F. Plate unter besten Umständen sein Amt ausüben
 wird u. s. w.

